



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMA UND ENERGIEWIRTSCHAFT

Schematische (vereinfachende) Übersicht zu den Erfüllungsoptionen des Erneuerbare-Wärme-Gesetz Baden-Württemberg¹ für Wohngebäude

Ab 1. Juli 2015 müssen bei einem Heizanlagen austausch in bestehenden Wohngebäuden und Nichtwohngebäuden 15 % der Wärme durch erneuerbaren Energien erzeugt oder entsprechende Ersatzmaßnahmen nachgewiesen werden. Die Verpflichtung muss innerhalb von 18 Monaten nach Inbetriebnahme der Heizanlage erfüllt und nachgewiesen werden. Dies kann durch eine Einzelmaßnahme oder Kombination von mehreren Maßnahmen erfolgen.

Diese schematische (vereinfachte) Übersicht soll erste Hinweise zu den Erfüllungsoptionen des Erneuerbare-Wärme-Gesetzes Baden-Württemberg 2015 (EWärmeG) liefern. Die Übersicht ist nicht abschließend und ersetzt nicht die detaillierten Regelungen im Gesetz.

Die Übersicht veranschaulicht die Erfüllungsoptionen und den Erfüllungsgrad bei Wohngebäuden. Zu beachten ist hierbei, dass einige Erfüllungsoptionen je nach Gebäudegröße zu einem unterschiedlichen Teil anrechenbar sind.

Bei der Kombination der Einzelmaßnahmen ist zu beachten, dass einige Maßnahmen einen festen Erfüllungsgrad von 5 (1/3), 10 (2/3) oder 15 (vollständige Erfüllung) Prozent aufweisen. So können viele Erfüllungsoptionen anteilig von 0 bis 15 Prozent das komplette Spektrum abdecken. Ausgehend von dem größtmöglichen Erfüllungsgrad kann dann der anrechenbare Anteil berechnet werden. Dies ist vor allem für die Integration von bestehenden Maßnahmen, die als Erfüllungsoptionen genutzt werden können, interessant.

Fragen zum EWärmeG und den Erfüllungsoptionen beantworten die örtlich zuständigen unteren Bau-rechtsbehörden, außerdem überwachen diese die Erfüllung der gesetzlichen Pflicht.

Stichwortverzeichnis:

EE	Erneuerbare Energien
EnEV	Energieeinsparverordnung
EZFH	Ein- und Zweifamilienhaus (maximal zwei Wohneinheiten)
JAZ	Jahresarbeitszahl bei elektrisch betriebenen Wärmepumpen
JHZ	Jahresheizzahl bei mit Brennstoff betriebenen Wärmepumpen
MFH	Mehrfamilienhaus (mehr als zwei Wohneinheiten)
Nfl	Nettogrundfläche bei Nichtwohngebäuden
VG	Vollgeschoss (Definition nach Landesbauordnung Baden-Württemberg)
WEB	Wärmeenergiebedarf
Wfl	Wohnfläche bei Wohngebäuden

¹ Gesetz zur Nutzung erneuerbarer Wärmeenergie in Baden-Württemberg (Erneuerbare-Wärme-Gesetz – EWärmeG) vom 17. März 2015 (GBl. 2015, 151), abrufbar unter www.um.baden-wuerttemberg.de oder www.landesrecht-bw.de.

Schematische (vereinfachende) Übersicht zu den Erfüllungsoptionen des Erneuerbare-Wärme-Gesetz Baden-Württemberg¹ für Wohngebäude

		Wohngebäude			
Erfüllungsoptionen		5 %	10 %	15 %	Anrechenbarkeit
Solarthermie ² [m ² Aperturfläche/m ² Wfl] (pauschalierter oder rechnerischer Nachweis)	EZFH	✓ (0,023 m ² /m ²)	✓ 0,047 (m ² /m ²)	✓ 0,07 (m ² /m ²)	0 bis 15 %
	MFH	✓ (0,02 m ² /m ²)	✓ 0,04 (m ² /m ²)	✓ 0,06 (m ² /m ²)	
Holzzentralheizung		✓	✓	✓	0 bis 15 %
Einzelraumfeuerung		-	(✓) bis 30.6.2015 ≥ 25 % Wfl	✓ ≥ 30 % Wfl	10,15 %
Wärmepumpe (JAZ ≥ 3,50; JHZ ≥ 1,20)		✓	✓	✓	0 bis 15 %
Biogas (i.V.m. Brennwert)		✓ ≤ 50 kW	✓ ≤ 50 kW	-	0 bis 10 %
Bioöl (i.V.m. Brennwert)		✓	✓	-	0 bis 10 %
Baulicher Wärmeschutz					
- Dachflächen, Decken und Wände gegen unbeheizte Dachräume ³		✓ > 8 VG	✓ 5 bis 8 VG	✓ ≤ 4 VG	0 bis 5,10,15 %
- Außenwände ^{3,4}		✓	✓	✓	0 bis 15 %
- Bauteile nach unten gegen unbeheizte Räume, Außenluft oder Erdreich ³		✓ 3 bis 4 VG	✓ ≤ 2 VG	-	5,10 %
- Transmissionswärmeverlust ⁵ (H _T)		✓	✓	✓	0 bis 15 %
- Bilanzierung des Wärmeenergiebedarf		-	-	-	-
Kraft-Wärme-Kopplung (KWK)					
≤ 20 kW _{el} (el. Nettoarb./m ² Wfl)		✓ (5 kWh _{el} /m ²)	✓ (10 kWh _{el} /m ²)	✓ (15 kWh _{el} /m ²)	0 bis 15 %
> 20 kW _{el} (min. 50 % Deckung des WEB)		✓ (16,7 % WEB)	✓ (33,3 % WEB)	✓ (50 % WEB)	0 bis 15 %
Anschluss an Wärmenetz		✓	✓	✓	0 bis 15 %
Photovoltaik [kW _p /m ² Wfl]		✓ (0,0067 kW _p /m ²)	✓ (0,0133 kW _p /m ²)	✓ (0,02 kW _p /m ²)	0 bis 15 %
Wärmerückgewinnung in Lüftungsanlagen und Abwärmenutzung		-	-	-	-
Sanierungsfahrplan Baden-Württemberg		✓	-	-	5 %

² Beim Einsatz von Vakuumröhrenkollektoren verringert sich die Mindestfläche um 20 Prozent

³ EnEV -20%

⁴ Bei Dach und Außenwänden: nur flächenanteilige Anrechnung möglich

⁵ Abhängig von Datum des Bauantrages